

**Allgemeine Geschäftsbedingungen der Fa. NABAUSA®,  
Friedegart-Belusa-Str. 17, 21514 Büchen**

**1. Geltung:** Die Lieferungen, Leistungen und Angebote der Fa. NABAUSA erfolgen ausschließlich auf Grund dieser Geschäftsbedingungen. Spätestens mit Entgegennahme der Ware / Leistung durch Auftragsbestätigung oder dem Beginn der Ausführung gelten diese Bedingungen als angenommen. Abweichungen von diesen AGB sind nur wirksam, wenn die Fa. NABAUSA sie schriftlich bestätigt.

**2. Angebot, Vertragsschluss, Preise:** Die Angebote der Fa. NABAUSA für Leistungen sind 14 Tage ab Datum des Angebotes bindend. Trotz Angebotsunterschrift durch den Auftraggeber ist die Fa. NABAUSA berechtigt, bei auftretenden Problemen, Bedenken anzumelden, da jeder Naturstein, auch einer Sorte bzw. Benennung, durchaus unterschiedlich in Härte und Zusammensetzung sein kann. In diesem Falle behalten wir uns vor, vom Auftrag zurück zu treten oder eine Preisverhandlung zu führen. Auch haben wir das Recht in Absprache mit dem Auftraggeber eine veränderte Technologie zu wählen. Maßgeblich sind die im Angebot der Fa. NABAUSA genannten Preise. Sie verstehen sich, soweit nicht besonders ausgewiesen, jeweils zusätzlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Sollte ein Angebot nach Angabe der zu behandelnden Fläche und unter Angabe der Quadratmeterzahl durch den Auftraggeber zustande kommen und nach Rechnungsstellung seitens des Auftraggebers eine Korrektur der angegebenen Fläche erfolgen, ist die Fa. NABAUSA berechtigt, auf Grund der Einnahmensenkung, ihre im Gesamtpreis enthaltenen Nebenkosten separat in Rechnung zu stellen. Sollten nach Auftragserteilung weitere zu behandelnde Kunst- und Natursteinflächen hinzukommen, ist das Aufmass vor Ort Grundlage für die Rechnungserstellung.

**3. Versand:** Bei Versand für die Steinpflege benötigten Materialien geht die Gefahr mit der Übergabe der Ware an den Frachtführer auf den Käufer über.

**4. Fristen, Termine:** Liefer- und Leistungstermine sowie Ausführungs- und sonstige Fristen sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich schriftlich als verbindlich erklärt worden sind. Verzögerungen aufgrund höherer Gewalt oder aufgrund sonstiger Ereignisse, welche der Fa. NABAUSA ihre Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen (z.B. Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, Unfall, Unwetter u.a.), auch wenn sie bei Lieferanten oder deren Vorlieferanten auftreten, hat die Fa. NABAUSA auch im Falle verbindlich vereinbarter Fristen und Termine nicht zu vertreten und zu verantworten bzw. hat nicht für nachfolgende Kosten aufzukommen. Sie berechtigen die Fa. NABAUSA, ihre Leistung für die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit nach Wegfall der Behinderung hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils des Vertrages von diesem zurück zu treten. Soweit die Behinderung länger als 6 Wochen dauert, ist der Kunde nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils des Vertrages, von diesem zurückzutreten. Der Kunde kann hieraus keine Schadensersatzansprüche gegen die Fa. NABAUSA herleiten und stellen. Auf die genannten Umstände kann sich die Fa. NABAUSA nur berufen, wenn der Kunde unverzüglich informiert worden ist. Soweit die Fa. NABAUSA die Nichteinhaltung verbindlicher Fristen / Termine zu vertreten hat oder sich in Verzug befindet, hat der Kunde Anspruch auf eine Verzugsentschädigung in Höhe von 1 % für jede vollendete Woche des Verzuges, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Rechnungswertes der vom Verzug betroffenen Lieferungen und Leistungen. Darüber hinaus gehende Ansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, der Verzug beruht auf grober Fahrlässigkeit der Fa. NABAUSA.

**5. Gewährleistung:** Bei der Bearbeitung beim Kunden vorhandener Produkte (Natur- und Kunststein), haftet die Fa. NABAUSA nur für deren sach- und fachgerechte Bearbeitung. Für die Aufrechterhaltung der Leitfähigkeit von Bodenbelägen, z.B. in medizinischen Einrichtungen übernehmen wir keine Haftung, auch nicht für die Sterilität der Böden. Unter der sach- und fachgerechten Bearbeitung ist weiterhin zu verstehen: Planschliff und Reflexion (wenn schriftlich vereinbart). Das Planschleifen wird im Angebot gesondert ausgewiesen. Gewährleistungsfristen bei der Steinbehandlung und Steinbearbeitung sind ausgeschlossen. Das betrifft auch Reinigungsarbeiten am Steinbelag. Für Imprägnierungen, Konservierungen und Versiegelungen übernehmen wir grundsätzlich keine Gewährleistung, da es vielfältige Mittel im häuslichen- und betrieblichen Bereich gibt, wo dieser Grundschutz angelöst, durchwandert werden kann, sowie Aussehensunterschiede entstehen können. Konservierungen und Fluats können nach der Verarbeitung Wachsfilm hinterlassen, die technologisch und steinabhängig bedingt sind. Geschliffene Oberflächen zeigen immer Schleifspuren im Gegenlicht. Je nach Mineralgehalt und -verteilung sind auch deutliche Glanzunterschiede unvermeidbar. Im Falle der mechanischen Beseitigung von Kalkablagerungen machen wir darauf aufmerksam, dass Farbunterschiede im Aussehen entstehen werden. Die Fugenreinigung wird gesondert angeboten. Schutzmaßnahmen an Steinbelägen sind Wartungsarbeiten, die in gewissen Zeitabständen erneuert werden müssen. Wir verweisen darauf, dass Antirutschbehandlungen die Rutschhemmung von Bodenbelägen erhöhen. Generell können wir nur Gleitreibungsfaktoren messen. Sollte ein amtliches Prüfzeugnis für R oder A, B und C – Werte erforderlich sein, so muß dieses in einem dafür vorgesehenen Prüflabor erstellt werden. Wir übernehmen nach der Behandlung des Bodenbelages keine Haftung für Unfälle. Für eventuelle Verfärbungen, die steinbedingt sind, haften wir nicht. Die übergebenen Reinigungs-, Schutz- und Pflegeempfehlungen sind vom Kunden unbedingt zu beachten. Nachfragen beim Produkthersteller, HMK Möller Chemie GmbH, 93346 Ihrlersstein, Ziegelalstr. 2, T.: 09441 - 176940 sind erforderlich! Der Kunde hat der Fa. NABAUSA berechnete Mängel unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Arbeitsende schriftlich oder fernschriftlich zur Kenntnis zu geben. Es besteht zunächst nur Anspruch auf Nachbesserung. Schlägt diese nach mindestens zwei Versuchen fehl, kann der Kunde Herabsetzung der Vergütung verlangen. Gewährleistungsansprüche gegen die Fa. NABAUSA stehen ausschließlich dem Kunden zu und sind nicht abtretbar. Im Falle von mündlichen Missverständnissen bei Absprachen ist die Firma NABAUSA berechtigt, dieses durch Richtigstellung zu korrigieren. Sollte der Fall eintreten, dass trotz strittiger Fragen bezüglich einer Abnahme andere Gewerke an den von uns bearbeiteten Flächen tätig werden, entfallen jegliche Ansprüche des Auftraggebers an uns. Generell müssen Schleif-, Polier-, Versiegelungs-, Konservierungs- und Imprägnierungsarbeiten am Steinbelag in regelmäßigen Abständen wegen Abnutzung der Steinoberfläche bzw. dem Nachlassen

der Wirksamkeit einer Einpflege, wiederholt werden. Arbeiten an der Steinoberfläche werden weder durch einschlägige Normen, noch durch die VOB reguliert. Schutzmaßnahmen am Steinbelag werden im Angebot gesondert ausgewiesen. Ist das nicht der Fall, hat der Auftraggeber den Steinschutz zu sichern. Wir übernehmen keine Haftung für Allmählichschäden.

**6. Abrechnungsgrundlage:** Flächen werden in m<sup>2</sup>, Stufen, Fensterbänke und Sockelleisten in lfdm. abgerechnet, es sei denn es ist etwas anderes im Angebot ausgewiesen. Ein genaues Aufmass der bearbeiteten Fläche erfolgt nach Ausführung der Arbeiten und ist Abrechnungsgrundlage, falls kein Pauschalangebot erstellt wurde. Bei der Bearbeitung von Kleinflächen sowie Wänden und Fensterbänken wird ein Zuschlag, entsprechend der gültigen Preisliste, erhoben.

**7. Endabnahme:** Bei der Endabnahme eines Objektes hat der Auftraggeber oder ein durch ihn Bevollmächtigter vor Ort zu sein. Durch die Fa. NABAUSA wird er über den Termin rechtzeitig informiert. Als Endabnahme ist auch zu verstehen, wenn der Kunde des Auftraggebers die Abnahme der ausgeführten Arbeiten schriftlich bestätigt. Sollten wir aus irgendwelchen Gründen keine schriftliche Abnahme erhalten, verfallen alle Ansprüche nach einer Woche (siehe Punkt 5). Mit dem Abschlussprotokoll oder der Bezahlung des Auftrages erkennt der Auftraggeber die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten an.

**8. Zahlung:** Soweit nicht anders vereinbart sind Leistungsabrechnungen der Fa. NABAUSA 14 Tage nach Rechnungsstellung mit 2 % Abzug zur Zahlung fällig. Bei Warenlieferungen sind Rechnungen der Fa. NABAUSA 30 Tage nach Rechnungsstellung ohne Abzug zur Zahlung fällig. Die Fa. NABAUSA ist berechtigt, trotz eventuell anders lautender Bestimmungen des Kunden, Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen, wobei der Kunde von dieser Anrechnung zu informieren ist. Soweit bereits Zinsen und Kosten entstanden waren, so ist die Fa. NABAUSA berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn die Fa. NABAUSA über den Betrag verfügen kann. Im Falle von Schecks gilt die Zahlung dann als erfolgt, wenn der Scheck eingelöst ist. Der Kunde ist nicht berechtigt Zahlungen zurück zuhalten im Falle vorhergehender Probleme bei den Geschäftsbeziehungen. Generell gilt die jeweils rechtlich, festgelegte Mehrwertsteuer.

**9. Eigentumsvorbehalt:** Alle Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der Firma NABAUSA. Werden Verfügungen durch Dritte getroffen, die unsere unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren betreffen, so ist der Dritte unverzüglich auf den Eigentumsvorbehalt hinzuweisen und uns Nachricht von der Verfügung zu geben.

**10. Warenrücksendungen:** Warenrücksendungen bedürfen unserer Zustimmung und haben frei Haus zu erfolgen. Für Warenrücknahmen wird eine Rücknahmegebühr von 15 % des Nettowarenwertes berechnet.

**11. Höhere Gewalt:** Fälle höherer Gewalt, als solche gelten alle Umstände und Vorkommnisse die mit der Sorgfalt einer ordentlichen Betriebsführung nicht verhindert werden können, suspendieren die Vertragsverpflichtungen der Geschäftspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung. Überschreiten sich daraus ergebene Verzögerungen den Zeitraum von 6 Wochen, so sind beide Vertragspartner berechtigt, hinsichtlich des betroffenen Leistungsumfanges vom Vertrag zurückzutreten. Sonstige Ansprüche bestehen nicht.

**12. Haftungsbeschränkung:** Schadensersatzansprüche aus positiver Vertragsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsschluss und aus unerlaubter Handlung, sind sowohl gegen die Fa. NABAUSA als auch gegen deren Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder fahrlässiges Handeln vorliegt. Dies gilt auch für Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung, allerdings nur insoweit, als der Ersatz von Mittelbaren- oder Mangelfolgeschäden verlangt wird, es sei denn, die Haftung beruht auf einer Zusage, die den Kunden gegen das Risiko von solchen Schäden absichern soll. Jede Haftung ist auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt. Unsere Verpflichtung zur Leistung von Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist begrenzt auf den Rechnungswert der an dem schadenstiftenden Ereignis unmittelbar beteiligten Warenmenge bzw. Dienstleistung.

**13. Spezielle Geschäftsbedingungen:** Durch den Kunden ist sicherzustellen, dass zum vereinbarten Beginn der Arbeiten und während der gesamten Dauer

- ungehinderter Zugang zum Auftragsobjekt während der vereinbarten Arbeitszeit besteht
- eine Stromversorgung gewährleistet ist, entsprechend der Summe der genannten Anschlusswerte
- Wasser bereitgestellt und Schmutzwasser fachgerecht, umweltfreundlich entsorgt werden kann
- keine Beeinträchtigung der Arbeiten durch andere Gewerke stattfindet
- Schäden gehen insofern niemals zu Lasten der Fa. NABAUSA

Die Fa. NABAUSA kann nach Rücksprache mit dem Kunden die Fortsetzung der Auftragsarbeiten aussetzen, wenn diese durch den Kunden zu schaffenden Voraussetzungen nicht oder nicht mehr vorliegen oder sich Umstände im Verlauf der Ausführung ergeben, die den Erfolg auf der Grundlage des Auftrages in Frage stellen. Vereinbarte Entgelte werden insofern anteilig fällig.

**14. Wirksamkeit:** Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstiger Bestimmungen nicht berührt. Gerichtsstand ist Geesthacht.

**15. Datenschutz:** Wir sind berechtigt alle im Rahmen unserer Geschäftsbeziehungen anfallenden Daten im Sinne des BDSG zu speichern. Eine Weitergabe durch die Firma NABAUSA ist nur in Absprache mit dem Kunden zulässig.

**16. Ausgleich:** Sollte es im Falle einer Auftragsbestätigung zu einer Absage des Auftrages durch den Auftraggeber kommen, berechnen wir eine Pauschale der uns entstandenen Kosten bzw. des Einkommensausfalles.